

Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat mit Beschluss vom 16.3.2017 auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet:

§ 1 Leinenzwang

- (1) Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an einer nicht mehr als fünf Meter langen Leine zu führen.
- (2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2 Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt ganzjährig für das in der Anlage 1 mit blauer Umrandung dargestellte verbaute Gebiet der Ortschaft Volders.
- (2) Diese Verordnung gilt zudem ganzjährig
 - a) in dem in der Anlage 2 mit roter Umrandung dargestellten Gebiet der "Au" der Gemeinde Volders. Die Grenze um das Gebiet der "Au" verläuft im Osten entlang der Gemeindegrenze zu Wattens, im Süden entlang der Bundesstraße, weiter entlang der Johannesfeldstraße und Umfahrungsstraße, im Westen entlang der Grundgrenze zwischen den Gpn. 1315 bzw. 1308 und 1309, KG. Volders, und im Norden entlang der Grenze zur Autobahn;
 - b) in dem in der Anlage 3 mit grüner Umrandung dargestellten Gebiet „Untere und „Obere Schwarz“ der Gemeinde Volders. Die Grenze um das Gebiet „Untere und Obere Schwarz“ verläuft im Westen am Rand der Verbauung und wird im übrigen vom Wald im Norden, im Osten und im Süden eingesäumt.
 - c) in dem in der Anlage 4 mit brauner Umrandung dargestellten Gebiet „Koreth“, Lexn“ und „Glaser“ der Gemeinde Volders. Die Grenze um das besagte Gebiet verläuft beginnend im Nordosten entlang der Ortsverbauung, führt weiter entlang der Klosterstraße und des Klosterweges, dann im Westen entlang der Kloster-

auffahrt St. Karl, weiter entlang der Grundgrenze des Anwesens „St. Peter“ (Stachelburg und Stachelburgerwald) bis zum Lachhofweg, verläuft dann im Süden entlang des Lachhofweges Richtung Osten und schließt im Osten mit der Kleinvolderbergstraße.

§ 4 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,- bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Gemeinde Volders, am 05.05.2022

Der Bürgermeister

Peter Schwemberger